

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Greifswald beabsichtigt im Rahmen eines bewilligten Förderprojektes gemäß Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen eine partielle Wiedervernässung des Swinemoores an der polnischen Grenze auf der Insel Usedom. Bei möglichst maximaler Wasserrückhaltung zur sukzessiven Entwicklung von Moorlandschaften im Swinemoor soll gleichzeitig in dem benachbarten Naturschutzgebiet (NSG) „Zerninsee-Senke“ ein ganzjährig abgesenkter definierter Wasserspiegel zur weiteren extensiven Bewirtschaftung der Mähwiesen am südlichen Rand des Naturschutzgebietes erzielt werden. Das Vorhaben wird unter dem Namen „Swinemoor“ geführt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.5 und Anlage 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), entscheiden.



Dr. Syrbe

Landrätin des Landkreises  
Vorpommern-Greifswald